

Betriebsordnung

1. Alle im Fiakerdienst tätigen Personen haben sich an die für die Ausübung des Fiakergewerbes geltenden Gesetze und Verordnungen zu halten. Termine für die Fiaker- und Kutscherprüfungen sollen nach Möglichkeit innerhalb der von der Wirtschaftskammer angeregten Frist ausgeschrieben werden.
2. Alle im Fahrdienst tätigen Personen haben die Interessen des Fiakergewerbes positiv zu fördern und das Ansehen in der Öffentlichkeit bestmöglich zu wahren. Sie haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Fiakergewerbes abträglich oder gar schädlich sein kann.
3. Fiakerfahrzeuge (Kutschen, Gesellschaftswagen) sind außen und innen sauber zu halten. Im Winter sind Decken für Fahrgäste mitzuführen. Die jeweilige Kutschnummer ist sichtbar auf der Rückseite anzubringen, weiters die Kennzeichnung von Firma und Adresse an der Seite oder an einer gut sichtbaren Stelle.
4. Bei der Durchführung der Stadtrundfahrt und bei einer anderen Fahrt ist auf die genaue Einhaltung der Fahrzeit zu achten.
Stadtrundfahrt ca. 20 - 25 Minuten u. Spazierfahrt ca. 45 - 50 Minuten;
Fahrten außerhalb der Stadtrundfahrt dürfen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Fahrgastes durchgeführt werden.
Weiters ist das sogenannte „Staffeln“ verboten, das heißt, das Anwerben von Fahrgästen während der unbesetzten Fahrt von und zum Standplatz.
5. Bei Zustellfahrten (Hotels), die auch über 20 – 25-minütige Anfahrtszeit in Anspruch nehmen, muss der frühere Platz am Standplatz eingeräumt werden. Auch die Abfahrtszeit ist dem Hintermann zu melden.
6. Sollte der Platzerste kein Interesse am Geschäftsablauf zeigen, (Jause, Zigarette rauchen, Ruhepause, Verweigern von Fahrgastanzahl von 5 Personen) etc., übernimmt der nächstfolgende Kutscher die Fahrgäste. Der Platz ist damit verloren, er reiht sich dort ein, wo er wieder einen Fahrauftrag annimmt.
Sollte der Platzerste dem Platzzweiten einen Fahrauftrag übergeben (nur im beiderseitigen Einverständnis) aber der Platzerste dadurch keinen Fahrauftrag mehr bekommen, so muss der Platzzweite dem Platzersten das Fuhrgeld ausbezahlen.
Sollte der Platzzweite eine längere Fahrt bzw. teure Fahrt bekommen, so muss er den Differenzbetrag dem Platzersten zurückerstatten und auch umgekehrt.

Sollte der Platzerste einen Fahrauftrag wegen zu schlechter Fremdsprachenkenntnisse (nur Englisch) verweigern, übernimmt der Platzzweite den Fahrauftrag und der Platzerste hat somit seinen Platz verloren.

7. Jeder Kutscher ist verpflichtet, seinen Standplatz bei Arbeitsbeginn zu reinigen, Geruchsbelästigung (Mist und Urin) zu entfernen bzw. mit Wasser wegzuspülen. Untersagt ist auch die Notdurftverrichtung auf oder neben dem Standplatz, wie auch in dessen unmittelbarem Umfeld.
8. Der Dienst darf nur in ordentlicher und sauberer Kleidung angetreten werden. Grauer Rock, **ein weißes oder kariertes** (rot-weiß/grün-weiß) Hemd, dunkler oder schwarzer langer Hose sowie Hut. An heißen Tagen kann ohne Rock mit sauberem Hemd und Gilet gefahren werden. Dazupassende Trachten- oder Lederbekleidung sind erlaubt. Im Winter nur normale Winterbekleidung (Wintermantel/Lodenmantel). Es darf mit keinem Anorak oder Skibekleidung gefahren werden.

Weibliche Kutscher können auch lange Hosenröcke tragen.
Der Hut muss auch bei der An- und Abfahrt von zu Hause bis Residenzplatz und retour getragen werden.
Der Platzerste hat auch am Standplatz den Hut zu tragen.
Jeans-Bekleidung ist im Fahrdienst nicht erlaubt!
9. Das Rauchen und Trinken während der Fahrt ist verboten! Während der Dienstzeit gilt striktes Alkoholverbot!
10. Über den Fahrauftrag spricht mit den interessierten Gästen nur der PLATZERSTE!
11. Sollten mehrer Kutschen benötigt werden, folgen die nächstfolgenden Kutschen, auch für Aufträge für einen späteren Zeitpunkt, für den gleichen Tag.
12. Wenn es der Fahrgast wünscht, ist ihm über die Sehenswürdigkeiten die an der Fahrstrecke und darüber hinaus liegen, jederzeit Auskunft zu erteilen.
13. Im Bereich der Fußgängerzone muss mit erhöhter Vorsicht und Rücksichtnahme gefahren werden. In der Fußgängerzone darf nur im Schrittempo gefahren werden.
14. Das Nachfahren verlorener Fahrten am Standplatz ist nur erlaubt, wenn ein Pferdewechsel oder ein Kutschenwechsel aufgrund eines Gebrechens stattgefunden hat.
15. Der jeweilige Standplatz RESIDENZPLATZ muss vom ersten Wagen um 10.00 Uhr angefahren werden.

Restliche Kutschen in der vorgeschriebenen Reihenfolge bis 10.25 Uhr.

Bei Verspätung am Standplatz wird der Platz so eingenommen, dass er der Zeit entspricht und dieser muss sich hinter dem letzten zurückgekommen Wagen hineinstellen.

Die erste Kutsche am Standplatz wechselt am nächsten Tag auf den letzten Platz, der zweite Wagen wird somit am nächsten Tag erster. Dies wurde so geregelt, damit jedes Fuhrwerk ca. alle 2 Wochen den ersten Platz am Residenzplatz einnimmt und keine Kutsche benachteiligt wird. Sollte sich ein Kutscher nicht daran halten, ist eine Meldung an den Magistrat und die WKS zu ergehen und die Konsequenzen daraus zu ziehen.

16. Beendigung des Fahrdienstes ist für den ersten Wagen 21.35 Uhr, folgende Wägen nach Ihrer Ankunftszeit. Die letzte Fahrt am Abend darf max. 25 Minuten vor der Ankunftszeit am Morgen durchgeführt werden.
17. Wenn die Pferde in der Stadt einen Arbeitstag verbringen, muss zum Wohle der Pferde mindestens 1 Tag Ruhepause ermöglicht werden.
18. Bei Nachtfahrten kann das eingewechselte Fuhrwerk neben dem Standplatz Aufstellung nehmen, aber erst dann den Standplatz anfahren, wenn das Tagesgespann über die Residenzplatzsperre hinausgefahren ist.

Disziplinarordnung

Jeder Verstoß gegen die Bestimmung der ZU-DI wird durch den Obmann oder seinem Stellvertreter (bei angestellten Kutschern) mit dem jeweiligen Unternehmer zu Sofortmaßnahmen führen.

Sollte dies zu keinem Erfolg führen, muss die Kammer informiert werden bzw. eine Anzeige beim Gewerbeamt eingebracht werden.

Die Unternehmer der Ersten Salzburger Fiakervereinigung sind damit einverstanden, dass Kutscher – sollten sie einen alkoholisierten Eindruck vermitteln – sofort nach Hause geschickt werden müssen.

Die Unternehmer sind auch damit einverstanden, dass durch die Bundespolizei Salzburg ein Alkoholttest durchgeführt wird und aufgrund einer bestätigten Alkoholisierung der Kutscher seine Kutscherberechtigung verliert.

Die Mitglieder der Ersten Salzburger Fiakervereinigung nehmen die oben angeführte Zusatzbetriebs- und Disziplinarordnung zustimmend zur Kenntnis und verpflichten sich, sich daran zu halten und auch die bei ihnen beschäftigten Kutscher zur Einhaltung zu veranlassen.

Die Mitglieder der Ersten SBG. Fiakervereinigung bestehen aus:

- 1) Juza Christian, Schöpfgasse 6, 5020 Salzburg
- 2) Schmeisser Daniel, Glockmühlstraße 6, 5020 Salzburg
- 3) Christian Süß, Inhaber des „Fiakerei Süß EU“ – Schwarzgrabenweg 8a, 5020 Salzburg
- 4) Winter Franz jun., Kugelhofstraße 20/2, 5020 Salzburg